

Die Carlowitzsche Fehde im Jahre 1558.

Von Rudolph von Kyaw.

Lange Jahrhunderte hindurch herrschte in Deutschlands Gauen das sogenannte Faustrecht, die Selbsthilfe mit gewaffneter Hand. Daß da, wo das Schwert allein das endgiltige Wort sprach, von einem gesicherten Rechtszustande nicht entfernt die Rede sein konnte, ist selbstverständlich. Fehden und Ueberfälle, und in ihrem Gefolge Straßenraub und Wege-lagerung, waren an der Tagesordnung. Es entwickelte sich ein förmliches Raubgewerbe, ein Leben vom Stegreif, welches jeder gedeihlichen Kulturentwicklung hemmend in den Weg trat. Fast ein halbes Jahrtausend hindurch wurden vergebliche Versuche gemacht, dem furchtbaren Uebel zu steuern oder demselben mindestens Schranken zu setzen, bis endlich Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms den ewigen Landfrieden, welcher jede Art von Selbsthilfe bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes verpönte, glücklich zu Stande brachte. Doch wäre wohl auch dieses-mal, wie so oft schon, der ewige Landfrieden ein leeres Wort geblieben, wenn Kaiser Maximilian nicht auch zu gleicher Zeit dem deutschen Volke eine oberste Gerichtsbehörde in dem Reichshofrathe und dem Reichskammergerichte gegeben hätte. Freilich war der Rechtsgang der neugeschaffenen Reichsjustiz, durch mehrere Umstände bedingt, ein ungebührlich langsamer. Die Prozesse schleppten sich bei dem Reichskammergerichte wie eine ewige Krankheit fort und man mußte nahezu auf